

er'act der ersten Deputation zuweisen will? — Einstimmig Ja.

6. (Nr. 415.) Die Gemeinde zu Wachwitz durch den Gemeindevorstand Karl Reibig überreicht mehrere Schriften zum Nachweis der formellen Zulässigkeit ihrer, wegen verweigerter Ausdehnung ihres Reiheschanksbefugnisses unter Nr. 270 der Registrande eingegangenen Beschwerde.

Präsident v. Carlowitz: Die Gemeinde zu Wachwitz ist mit ihrer Beschwerde von der vierten Deputation aus formellen Gründen abgewiesen worden. Sie wendet sich jetzt zum zweiten Male an die Kammer, indem sie nachträglich mehrere Schriften beifügt, um die formellen Mängel zu heben, und es wird die Eingabe daher anderweit an die vierte Deputation zu verweisen sein. Ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

7. (Nr. 416.) Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer über das Allerhöchste Decret, das Budjet auf die Finanzperiode 1846 bis 1848 betr.

Präsident v. Carlowitz: Kommt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen. Um Urlaub hat der Herr Kammerherr v. Waidorf wegen Privatgeschäfte vom 14. bis 19. d. M. gebeten. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub bewilligen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dann hat für heute ebenfalls wegen Privatgeschäfte der Herr v. Polenz um Urlaub gebeten. Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Urlaub bewilligen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Endlich hat auch wegen dringender Geschäfte für heute Herr v. Heynik um Urlaub gebeten. Will die Kammer auch diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dann haben sich für heute wegen Unwohlseins die Herren Grafen Hohenthal-Königsbrück und Lippe entschuldigen lassen. Nun würde ich den Herrn Secretair ersuchen, die oben gedachte ständische Schrift vorzutragen.

Secretair Bürgermeister Ritterstäd: Diese Schrift ist von dem Herrn Referenten der zweiten Kammer entworfen und nach geschienenem Vortrage von derselben ohne Abänderung genehmigt worden. Ich habe sie gleichfalls geprüft und den Verhandlungen vollkommen angemessen gefunden.

(Die Schrift wird vorgetragen.)

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie die so eben vorgetragene ständische Schrift genehmigt? — Einstimmig Ja.

Bürgermeister Behner: Ich habe im Auftrage der vierten Deputation eine kurze Anzeige zu machen. Der vierten

Deputation sind folgende Beschwerden zur Prüfung zugewiesen worden. Erstlich eine des Herrn v. Schönberg auf Puschstein, die Feststellung der Militärleistungseinheiten behufs der Einquartierung betreffend. Ich bemerke, daß dieselbe bereits bis an das Kriegsministerium gegangen ist; allein eine darauf erfolgte Antwort verweist dieselbe in der Hauptsache auf die Entscheidung des Finanzministeriums, und den Umständen nach glaubt die Deputation, daß das Finanzministerium unter diesen Umständen als das betreffende zu betrachten sei, und jene zuvörderst dahin gelangen müsse, bevor eine ständische Intercession eintreten könne. Die Eingabe ist demnach in dieser Beziehung nach Maaßgabe des §. 111 der Verfassungsurkunde und §. 118 der Landtagsordnung durch die Deputation zur Zeit zurückzuweisen gewesen, und der Herr Beschwerdeführer mit Bescheidung versehen worden. Ferner ist zweitens eine Beschwerde von Kraupß zu Bärenklause an die vierte Deputation abgegeben worden, welche gegen eine in einem Rechtsstreite gefällte Entscheidung gerichtet ist, und drittens eine von der Commun zu Weixdorf, welcher die Ausübung eines Gemeindefchanks versagt worden ist. Bei beiden letztern Beschwerden mangelt der Nachweis, daß solche bis an die betreffenden Ministerien gegangen sind, und sie sind ebenfalls nach dem angezogenen Paragraphen der Verfassungsurkunde und Landtagsordnung von der Deputation abgewiesen worden. Da aber diese sämtlichen Beschwerden an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet sind, so werden sie noch an die zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident v. Carlowitz: Eine Fragstellung ist hier nicht nothwendig. — Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Zuerst wird mündlicher Vortrag über die Resultate des Vereinigungsverfahrens, welches über den Gesetzentwurf, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betreffend, von den Deputationen von beiden Kammern abgehalten worden ist, zu erstatten sein.

Referent Domherr D. Günther: Der Gesetzentwurf, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betreffend, ist zuerst an die zweite Kammer zur Berathung gebracht worden. Nach dort beendigter Berathung gelangte er an die erste Kammer. Hier wurden mehrere Beschlüsse gefaßt, welche von denen der jenseitigen Kammer abwichen. Zugleich wurden zwei wichtige neue Anträge gestellt, und es war sonach nöthig, daß über diese Sache nochmals in der zweiten Kammer verhandelt wurde. Man ist jenseits allen diesen abweichenden Beschlüssen bis auf einen einzigen beigetreten. Dieser bezieht sich auf den §. 3 b., oder nach der Zählung der zweiten Kammer §. 4, welcher so lautet: „Alle im Inlande oder Auslande ohne Genehmigung der betreffenden Staatsregierung von Corporationen, Anstalten und Privaten, gleichviel, ob selbige dem Handelsstande angehören, oder nicht, auf jeden Inhaber (Vorzeiger, au porteur) ausgestellte (private) Creditpapiere unterliegen der Vindication, ausgenommen a) wenn sie in ihrem Context als Wechsel oder